

# **Änderung der Verordnung der Gemeinde Thiersee über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschluss- pflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Thiersee**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001 (i.d.g.F), hat der Gemeinderat von Thiersee in der Sitzung am 4. Oktober 2018 beschlossen, die „*Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Fäkalabwässer und Niederschlagswässer) der Gemeinde Thiersee*“ (GR-Beschlüsse vom 22.05.1986, 20.06.1991, 04.07.2002, 28.07.2016 und 28.09.2017) wie folgt zu ändern (die Änderungen sind mit gelber Farbe gekennzeichnet):

## **§ 1**

Der Anschlussbereich sowohl für den Fäkalkanal als auch für den Niederschlagswasserkanal wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter (in horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

## **§ 2**

In der Gemeinde Thiersee gibt es bezüglich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ein Trennsystem (Abwasserbeseitigungsanlage für Fäkalabwässer sowie Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswässer).

### a) Abwasserbeseitigungsanlage für Fäkalabwässer:

Fäkalabwässer müssen in die **öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Fäkalabwässer** eingeleitet werden.

b) Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswässer:

Soweit von der Gemeinde Thiersee Niederschlagswasserkanäle in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernommen werden, müssen Niederschlagswässer in die **öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswässer** eingeleitet werden, soweit eine gänzliche Versickerung auf eigenem Grund nicht erfolgt bzw. nicht möglich ist.

Nachstehende bestehende Niederschlagswasserkanalanlagen werden von der Gemeinde Thiersee als öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Thiersee übernommen (Stand Oktober 2018):

Nr.	Bezeichnung des Sammelkanals:	Grundkanal		Technische Maßnahmen		Gesamt
		ja	%	ja	%	
1	Gewerbegebiet Marbling	ja	75 %	ja	25 %	100 %
6	Breiten 2 (Breiten-Seebach)	ja	75 %	ja	25 %	100 %
7	Bäckenbichl 1 (Bäckenbichl-V. Thiersee-Seebach)	ja	75 %	nein	0 %	75 %
8	Bäckenbichl 2 (Wintergarten-Seebach)	ja	75 %	nein	0 %	75 %
12	Vorderthiersee 3 (Landesstraße Kirchdorf – Seebach)	ja	75 %	nein	0 %	75 %
13	Vorderthiersee 4 (Gemeindestraße Kirchdorf – Seebach)	ja	75 %	nein	0 %	75 %
16	Mitterland 1 (Ried/lang – Mitterlandbach)	ja	75 %	ja	25 %	100 %
17	Mitterland 2 (Ried/kurz – Mitterlandbach)	ja	75 %	nein	0 %	75 %
18	Mitterland 3 (Gemeindestraße Schneeberg-Mitterlandbach)	ja	75 %	nein	0 %	75 %
19	Mitterland 4 (Kempe – Ried – Tuftbach)	ja	75 %	ja	25 %	100 %
24	Hinterthiersee 1 (Bichl – Bänkenbach)	ja	75 %	ja	25 %	100 %
25	Hinterthiersee 2 (Hinterthiersee – Bänkenbach)	ja	75 %	ja	25 %	100 %
23	Mitterland 5b (Birchmoossiedlung neu)	ja	75 %	ja	25 %	100 %
33	Landl 6 (Siedlung neu - Thierseer-Ache)	ja	75 %	nein	0 %	75 %

Anmerkung:

Die Punkte „Grundkanal, Technische Maßnahmen, Gesamt“ und die dazu angeführten Angaben dienen lediglich als Hinweis und stellen keinen verbindlichen Bestandteil dieser Kanalordnung dar.

Die oben angeführten Niederschlagswasserkanalanlagen (inkl. des jeweiligen Entsorgungsbereiches) Nr. 1, 6, 7, 8, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 33 sind in den beiliegenden Lageplänen farblich dargestellt (siehe Beilage A).

Ausgenommen sind jene Teilabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlagen, für die auf Grund bestehender Bescheide (z.B. Wasserrechtsbescheid) ein anderer Konsenswerber zuständig ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Übernahme zwischen dem jeweiligen Konsenswerber und der Gemeinde Thiersee vereinbart wird.

Weiters sind jene Teilabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlagen ausgenommen, die durch ein Gebäude überbaut sind, es sei denn, dass eine ausdrückliche Übernahme zwischen dem jeweiligen Gebäudeeigentümer und der Gemeinde Thiersee vereinbart wird.

### § 3

**Festlegung der Trennstellen:**

a) Fäkalkanal:

Als **Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal** wird allgemein die Schnittstelle unmittelbar vor dem Übergabeschacht festgelegt (in der Beilage 1 mit <E> gekennzeichnet) - und zwar wie folgt:

- a) Bei Grundstücken, bei denen das Grundstück und das sich darauf befindliche Objekt aus einer Bauparzelle besteht, befindet sich die Trennstelle ca. 1 m innerhalb der zu entwässernden Bauparzelle (in der Beilage 1 mit <A> gekennzeichnet);
- b) Bei Grundstücken, bei denen das Grundstück und das sich darauf befindliche Objekt aus einer Grundparzelle besteht, befindet sich die Trennstelle ca. 1 m innerhalb der zu entwässernden Grundparzelle (in der Beilage 1 mit <B> gekennzeichnet);
- c) Bei Grundstücken, bei denen eine Grundparzelle besteht und innerhalb der Grundparzelle auch noch eine Bauparzelle vorhanden ist, befindet sich die Trennstelle ca. 1 m innerhalb der zu entwässernden Grundparzelle (in der Beilage 1 mit <C> gekennzeichnet);
- d) Allgemein wird festgelegt, dass die Trennstelle maximal 30 m (kürzester Weg) vom anzuschließenden Objekt (z.B. Bauernhaus) entfernt sein darf (in der Beilage 1 mit <D> gekennzeichnet);

Der Übergabeschacht ist Teil des Anschlusskanales (öffentlich) und hat immer zugänglich zu bleiben.

b) Niederschlagswasserkanal:

Als **Trennstelle zwischen Sammelkanal und Anschlusskanal** wird allgemein die Schnittstelle unmittelbar vor dem Übergabeschacht bzw. - wenn kein Übergabeschacht vorhanden ist - vor dem Sammelkanal festgelegt (in der Beilage 2 mit <A> gekennzeichnet).

§ 4

Diese geänderte Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.

**Der Bürgermeister:**



(Juffinger Hannes)